

Erst
Dienstags und
Freitags. Zu
begleiten durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Die Papiergeldfrage in Sachsen.

Schon seit mehreren Jahren hat die immer stärker werdende Herausgabe von Papiergeld, sowohl von Seiten der verschiedenen Landesbehörden, als auch von Stadtgemeinden, Corporationen, Gesellschaften oder Privaten die gerechte Besorgnis jedes denkenden Patrioten rege gemacht, da diese Herausgabe nicht in allen Fällen mit der dem Wohle des eigenen Landes sowie der Nachbarstaaten schuldigen Rücksicht bewerkstelligt oder gestattet worden ist, und demnach bei ersten Ereignissen, die in naher oder fernher Zeit Deutschland betreffen könnten, außerordentliche Verluste hervorrufen würde. Wer kann mit Zuversicht behaupten wollen, daß jenes in Deutschland kursirende Papiergeld, wenn durch Calamitäten in Miscredit gerathen, einem ausdauernden Antrag zur Umwechslung gegen Silber zu widerstehen und dadurch seinen vollen Werth oder guten Glauben wiederherzustellen vermöchte! In solchen Fällen, die Gott verhüten wolle, würden die betroffenen Landeskassen ihre Zuflucht zu dem Zwangscurs, die Privaten zu der Zahlungseinstellung nehmen müssen. Trifft ein solcher Schlag einen großen, abgerundeten Staatskörper, so verwundet er die gewerblichen und kaufmännischen Interessen gewaltig und knickt auf Jahre hinaus die Thätigkeit der Bevölkerung; trifft aber solches Unheil einen kleinen Staat, so wirkt es für die Staatsangehörigen commercieell tödtlich, da bei kleinen Staaten der innere Handel sich in der Minorität befindet, der Handel außerhalb der Grenzen in der Majorität besteht, letzterer aber bei entstehendem Miscredit der Ausgleichungsmittel sofort in volle Stockung gerathen wird. Mit Freude ist daher von allen Seiten die Inbetrachtung dieses wichtigen Gegenstandes von Seiten der preussischen Landesbehörden aufgenommen worden und mit Dankbarkeit die rasche Folge von Seiten des Königreichs Sachsen. Mit den Verordnungen selbst, die aus dieser Inbetrachtung eines für das Volksleben so hochwichtigen Gegenstandes entstanden sind, können wir uns jedoch weniger einverstanden erklären, weil uns die feste Ueberzeugung inne wohnt, daß nach dem 1. Jan. 1856, wo diese Verordnungen ins Leben treten, der Umsatz ausländischer Kassenscheine sich im bürgerlichen Verkehr nicht um ein Jota gegen zehner verändern wird. Eine Ueberwachung des Privatverkehrs ist ja gar nicht möglich, und es werden mithin die festgestellten Strafen nur da eintreten, wo Böswilligkeit, Rache oder auch ein außerordentlicher Dienstfehler eine einzelne Anzeige hervorbringt. Den gang gleichen Fall haben wir bereits in Sachsen mit der Verordnung, die Herausgabe leichter Dukaten betreffend, auf welche schwere Strafe gesetzt ist. Der Erfolg ist, daß redliche und ängstliche Personen einbekommene leichte Dukaten bei großem Verluste verwechseln, während weniger gewissenhafte Leute vor wie nach ihren Büchern damit treiben.

Bei leichten Dukaten trifft den Empfänger häufig ein harter Umwechslungsverlust, und man sollte meinen, daß unmittelbare Anzeige bei der richterlichen Behörde das Ergebnis jedes ausgegebenen Dukaten von leichtem Gewicht sein müsse; allein die Verschlingungen wie Verkettungen des Privatlebens sind ja der Art, daß nicht immer falsche Gütmüthigkeit allein, sondern auch gewichtige Existenzfragen es sind, welche der Willkür und Gewissenlosigkeit Vorschub leisten. Wie viel besser und leichter wird sich dies mit ausländischen Kassenscheinen bewerkstelligen lassen, welche ohne den geringsten Verlust bei kleinen Ausgaben von einer Hand zur andern wandern! Im Volksleben greifen nur die Verordnungen durch, wo der Eigennuß als Haupttrieb des großen Haufens zu der Erfüllung des Gesetzes in Bewegung gebracht wird. Würde z. B. irgendwo, wo dies ohne Nachtheil ausführbar wäre, eine Kasse errichtet, wo ausländische Kassenscheine mit $\frac{1}{4}$ Proc. Abzug gegen sächsische und preussische Kassenscheine einzutauschen wären, so würde binnen wenig Wochen ganz gewiß sich nicht ein ausländisches Kassenscheine in Volkshänden befinden, oder wenigstens so schwach vertreten sein, daß deren Anzahl ungefährlich erscheinen würde. Wie im Allgemeinen die Sache liegt, wird sich der Curs ausländischen Papiergeldes um $\frac{1}{4}$ Proc. drücken und dadurch der Reiz zur Ausgabe größer, weil gewinnreicher, werden. Die Bankiers und Geldmänner werden gewinnen, die arbeitende Classe aber wird verlieren, und durch eine nicht in das praktische Leben übergehende Verordnung der Rechtsinn im Volke wenig gefördert werden. Zu durchgreifender Abänderung des drohenden Uebels durch Ueberflutung fremder Kassenscheine gibt es nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten nur das eine Mittel: durch einen Bundesbeschluß die Ausgabe von Papiergeld zu regeln, oder wenn einem solchen der dreifache Guldenfuß Deutschlands ein Hinderniß sein sollte, durch Verträge der nach Thalern rechnenden Zollvereinsstaaten die Regelung zu ermöglichen. Die Grundzüge eines solchen Vertrags würden dahin zu stellen sein, daß keine Landesbehörde eine größere Summe von Papiergeld ausgeben darf, als ein einjähriges Staatsbudget beträgt. Es liegt in der Steuerbefähigung, die ein Volk hat, immerhin der sicherste Gegenwerth für die fluchtende Papiermasse, und deren Höhe kann nie beschwerlich im Verkehr werden, da sie einen vollständigen Kreislauf durch alle Klassen binnen Jahresfrist zu vollenden vermag. Gesellschaften, Corporationen, Stadtgemeinden und corporatistischen Personen dürfte die Ausgabe von Papiergeld nur in Abschnitten von 10 Thirn. und darüber gestattet sein, mit der Bedingung, die Werthhälften des ausgegebenen Papiergeldes theils in baar, theils in leicht verzinsbaren Documenten als Gegenfuß unter Controle des Staates zur Deckung bereit zu halten. In der königlich sächsischen Verordnung vom 8. Juli d. J. sind diese Ansichten ohne